

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Grundsätze der Sportförderung	2
II.	Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	3
III.	Investive Vorhaben	3
1.	Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine	3
2.	Förderung der Beschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Wartungs- und Reparaturkosten	5
IV.	Nichtinvestive Vorhaben	6
1.	Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten	6
2.	Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiter*innen, Organisations- und Jugendleiter*innen	6
3.	Förderung des Leistungssports	7
4.	Förderung des Breiten- und Freizeitsports	8
5.	Förderung des Seniorensports	8
6.	Förderung des Jugendsports	8
7.	Förderung des Schulsports	8
8.	Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen	9
9.	Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen	9
10.	Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen	10
11.	Vereinsjubiläen	10
12.	Förderung von Projekten im Rahmen der Marburger Bildungsoffensive „Mabison“ sowie im Rahmen des Projektes „Kombi“	10
13.	Inklusion von Menschen mit Behinderung	10
14.	Förderung von Hauptamtlichkeit in den Vereinen	11
15.	Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich	11
V.	Sonstige Maßnahmen	11
1.	Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen	11
2.	Ehrung der Meister*innen im Sport; Tiersportehrung	11
3.	Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen	11
4.	Sportärztliche Untersuchungen	11
VI.	Unterrichtung der Sport- und Bäderkommission	12
VII.	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

Für die Universitätsstadt Marburg ist die Förderung **von Sport und Bewegung** seit Jahren ein Schwerpunkt der Kommunalpolitik. Der Bau von Sportstätten und die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine sind die Grundlagen der städtischen Sportpolitik. Diese Richtlinien gelten für Marburger Vereine sowie für Marburger Sportler*innen.

Denn der Sport

- hilft, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten,
- trägt zur Bildung und Erziehung bei und vermittelt soziale Grunderfahrungen in der Schule, den Vereinen und anderen Gemeinschaften,
- bietet vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
- ist ein wichtiger Baustein für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- spielt bei der Integration von Menschen aus sozial schwächeren Lebensverhältnissen in die Gesellschaft eine wichtige Rolle und
- hilft bei der Integration von **Geflüchteten** in die Gesellschaft.

Die Universitätsstadt Marburg wird ihre Sportpolitik im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortsetzen, um damit zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bürger*innen beizutragen. Hierbei wird sie von folgenden sportpolitischen Grundsätzen ausgehen:

- a) Die Sportförderung der Universitätsstadt Marburg baut auf der Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen auf. Die Stadt bietet eigene Sportveranstaltungen nur dort ergänzend an, wo sie nicht in Konkurrenz zu Verbänden und Vereinen tritt. Der Schwerpunkt der Sportförderung ist die Förderung der Sportverbände und -vereine.
- b) Freizeitsport, Breitensport und Leistungssport genießen gleichrangige Förderung. Breitensport und Leistungssport sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Der Freizeitsport bekommt daneben als Ausgleich für die Belastungen in der Arbeitswelt wachsende Bedeutung.
- c) Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Leistungs- und Talentförderung der Vereine. Für die in der Stadt am häufigsten ausgeübten Sportarten können Leistungszentren eingerichtet werden, um angehende Leistungssportler*innen wirkungsvoll zu unterstützen.
- d) Weitere Schwerpunkte der Sportpolitik der Universitätsstadt Marburg sind:
 - der Jugend- und Schulsport,
 - der Senioren- und Behindertensport
 - **die Förderung von Mädchen und Frauen im Sport**
- e) Die eigenen Sportstätten der Universitätsstadt Marburg stehen allen Sportvereinen und Interessengruppen grundsätzlich ohne Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Entstehen der Universitätsstadt Marburg durch diese Benutzung bare Auslagen (z. B. Energiekosten), so behält sich die Stadt eine angemessene Beteiligung der Benutzer*innen an diesen Kosten vor.

Soweit Sportstätten einem besonderen Zweck (insbesondere Schulsport) dienen, darf dieser aufgrund der Benutzung durch Sportvereine und Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Sportstätten durch Sportvereine darf durch die Benutzung von Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden.

II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Sportförderung der Universitätsstadt Marburg erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht aufgrund der Richtlinien nicht.

Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinien bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen oder Prozentsätzen eine Beihilfe gewährt wird. Die endgültige Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Beihilfeempfängerin*des Beihilfeempfängers und danach, ob gleichzeitig Landes- und/oder Kreismittel gewährt werden.

Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Beihilfen anteilig zu kürzen.

Die Bewilligung oder Ablehnung der Beihilfe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung wird, soweit die einzelnen Förderungsrichtlinien nichts anderes bestimmen, im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Beihilfe in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden.

Die*Der Beihilfeempfänger*in hat über die Verwendung der Beihilfe einen Nachweis zu erbringen.

Die Bewilligung kann widerrufen und die Beihilfe zurückgefordert werden, wenn die*der Empfänger*in die Beihilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Das gilt auch, wenn die*der Empfänger*in die Beihilfe unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der Beihilfe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Einzelanträge mit einer Fördersumme von unter 100,00 € (**Zuschussbetrag**) werden nicht bearbeitet.

III. Investive Vorhaben

1. Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine

1.1 Beihilfefähige Maßnahmen

Beihilfefähig sind Neubauten und Ersatzbauten von Sportstätten sowie deren Erweiterung, Ausbau, Umbau und Ausstattung **von Sportstätten, die sich auf dem Gebiet der Universitätsstadt Marburg befinden oder sich früher dort befanden.**

Als Sportstätten gelten Außensportanlagen (z. B. Sportplätze, Wassersportanlagen) und überdachte Sportanlagen (z. B. Turn- und Sporthallen, Schützenhäuser).

1.2 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe der Universitätsstadt Marburg beträgt bis zu 10 % der für die Herstellung des Vorhabens erforderlichen Kosten. Sie kann auch auf bis zu 20 % erhöht werden, wenn keine Kreismittel in Anspruch genommen werden können. In Einzelfällen kann eine Beihilfe bis zu 25 % gewährt werden, wenn das Vorhaben in absehbarer Zeit nicht durch Landesmittel gefördert wird und ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht.

Für einen behindertengerechten Neu- oder Ausbau kann die Förderung nach Einzelfallprüfung um bis zu 5 % erhöht werden.

Einzelne Investitionen in Energiegewinnungs- oder Energiesparmaßnahmen können mit bis zu 50 % der Investitionssumme gefördert werden.

Die Universitätsstadt Marburg gewährt eine Sonderzuwendung, wenn bei der Anlegung von Sportstätten der reguläre Rahmen aufgrund der Beteiligung von mehreren Vereinen überschritten wird.

1.3 Bewilligungsverfahren

1.3.1 Anmeldung

Das geplante Vorhaben ist **grundsätzlich** vor Aufstellung eines Planentwurfes anzumelden.

Bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind die jeweils gültigen Vordrucke des Landes zu verwenden, in denen eine Erläuterung des Vorhabens gegeben und die Art und Weise der Finanzierung aufgezeigt werden muss.

1.3.2 Antragstellung

Nach Aufnahme des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste wird der Bauträger zur unverzüglichen Planung und Antragstellung aufgefordert. Dabei ist zu beachten, dass vor dieser Aufforderung mit dem Bau der Maßnahme nicht begonnen werden darf (die Ausschreibung des Projektes, der erste Spatenstich oder die Erdplanierungsarbeiten stellen bei strenger Auslegung der entsprechenden Landesrichtlinien bereits den Baubeginn dar).

Für den eigentlichen Antrag bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Übersichtsplan
- Kostenermittlung nach DIN 276
- Lageplan
- Berechnungen von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 177 und DIN 283
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibungen
- Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistungen Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung)
- Beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Abschrift des Nutzungsvertrages (Erbbaurechtsvertrag bei Landeszuwendungen über 10.000,00 €)
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- Stellungnahme des Landessportbundes Hessen e. V.
- bei Schießanlagen Stellungnahme der oder des Schießsachverständigen

Bei Vorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt werden.

Es sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bauzeichnung
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistung Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung)

1.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Landesbeihilfe muss in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens nachgewiesen werden. Ist das Vorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres fertiggestellt, so hat die*der Beihilfeempfänger*in innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge zu führen. Alle Nachweise haben einen Sachbericht und einen Zahlungsbericht zu enthalten, die durch einen Bericht des Bauamtes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt werden. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.

Bei Bauvorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ggf. ein vereinfachter Verwendungsnachweis nach Formblatt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege über den Fachdienst Sport vorzulegen.

2. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Wartungs- und Reparaturkosten

Langlebige Sportgeräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Baumaterialien

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit langlebigen Sportgeräten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb nötig sind. Langlebige Sportgeräte sind Geräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt, die außerhalb des Schulsports benutzt werden und deren Einzelbeschaffungspreis 2.500,00 € nicht übersteigt.

Gefördert werden auch Wartungs- und Reparaturkosten sowie Materialien für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen von vereinseigenen Maßnahmen benötigt werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % der anerkannten Beschaffungskosten. Beschaffungskosten über 2.500,00 € können mit bis zu 10 % bezuschusst werden.

Grundsätzlich ist als Verwendungsnachweis eine quittierte Kostenrechnung vorzulegen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren und die Inventarnummern im Verwendungsnachweis aufzuführen.

IV. Nichtinvestive Vorhaben

1. Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten

Für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten werden den Vereinen der Universitätsstadt Marburg Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht oder ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 15 Jahre) vorliegt.

1.1 Außensportanlagen

- | | |
|--|---------------------|
| a) Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von bis zu 10 gemeldeten Mannschaften) und Tennisplätze | bis zu
0,15 €/qm |
| b) Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von über 10 gemeldeten Mannschaften) | bis zu
0,20 €/qm |
| c) Sonstige Außensportanlagen | bis zu
0,10 €/qm |

1.2 Überdachte Sportanlagen

- | | |
|---|---------------------|
| a) Turn- und Sporthallen, Umkleidehäuser, Sportkegelanlagen (soweit noch nicht gewerblich genutzt), Bootslagerhallen, Schießsportanlagen usw. – einschließlich aller sportlich zu nutzenden Flächen, Sanitärräume und für den Sportbetrieb sonstiger notwendiger Räumlichkeiten – | bis zu
1,00 €/qm |
| b) Sportlich nutzbare Flächen in Reithallen und Bootslagerhallen (ohne sanitäre Einrichtungen) | bis zu
0,50 €/qm |

Ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfe wird erbracht durch die Vorlage einer Auflistung der in Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Flächen.

1.3 **Energiekostenzuschüsse**

Den Vereinen können Zuschüsse zu den für sie entstandenen Energiekosten gewährt werden. Die Kosten sind dazu für jeweils 12 Monate nachzuweisen.

2. Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiter*innen, Organisations- und Jugendleiter*innen

2.1 Beschäftigung von Übungsleiter*innen

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Beschäftigung von neben- und hauptberuflichen Übungsleiter*innen mit Zuwendungen von bis zu 70 % der vom Landessportbund e. V. bewilligten Mitteln.

Der förmliche Antrag an den Landessportbund Hessen ist entsprechend den Veröffentlichungen **über den Fachdienst Sport der Universitätsstadt Marburg** rechtzeitig für das kommende Jahr zu stellen. Er dient gleichzeitig als Antrag an die Universitätsstadt Marburg.

Die Verwendungsbestätigung ist bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres einzureichen.

2.2 Gefördert werden kann ebenfalls die Ausbildung durch Programme des Landessportbundes oder der Sportverbände, die das Ziel haben, Minderjährige für ehrenamtliche Aufgaben zu qualifizieren. Die Förderung richtet sich nach dem Einzelfall.

2.3 Weiterbildung von Übungsleiter*innen

Für die in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Marburg durchgeführte Weiterbildung der Übungsleiter*innen kann eine Beihilfe gewährt werden, deren Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet.

2.4 Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiter*innen

Für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Organisations- und Jugendleiter*innen der sporttreibenden Vereine und Verbände können auf formlosen Antrag hin Beihilfen in Höhe von bis zu **50 %** der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Als qualifizierte Organisations- und Jugendleiter*innen gelten Inhaber*innen von entsprechenden Bescheinigungen des Landessportbundes Hessen, der Hessischen Sportjugend und der angeschlossenen Sportfachverbände. Förderungsfähige Kosten sind die nicht von den genannten Institutionen und dem Landkreis getragenen Kosten.

Dem Antrag ist neben dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung eine Kostenabrechnung der genannten Institutionen beizufügen.

3. Förderung des Leistungssports

Die Universitätsstadt Marburg fördert talentierte Sportler*innen sowie ihre Hinführung zu sportlichen Höchstleistungen durch die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften, die Förderung von Leistungszentren und die Förderung von Spitzensportler*innen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Schulen und Vereine bei der Talentsuche.

3.1 Förderungsfähig sind Fahrtkosten zu sowie Kosten für die Teilnahme an Kaderlehrgängen und Auswahlmannschaften des Landes- oder des Bundesverbandes der jeweiligen Sportart.

Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen und richtet sich nach der Individualität des Einzelfalls.

3.2 Förderung von Leistungszentren

Zu den laufenden Kosten für die Benutzung von Leistungszentren verschiedener Fachverbände gewährt die Universitätsstadt Marburg Zuschüsse.

3.3 Förderung von Spitzensportler*innen

Eine Beihilfe an Leistungssportler*innen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften, die von Fachverbänden organisiert werden, kann nach Einzelfallprüfung gewährt werden.

3.4 Förderung von Spitzensportmannschaften; Lizenzgebühren und Fahrtkosten

Spitzensportmannschaften, die den Namen der Universitätsstadt Marburg auf Bundesebene vertreten, können nach Einzelfallprüfungen eine Beihilfe für besondere Belastungen erhalten. **Lizenzgebühren für solche Mannschaften können mit bis zu 80 % der Kosten bezuschusst werden. Fahrtkosten von Spitzensportmannschaften können mit 0,10 € pro Kilometer bezuschusst werden. Fahrtkosten, die Bundesligisten mit Mietfahrzeugen oder Reisebussen durchführen, können nach Vorlage der Rechnungen mit bis zu 30 % der Rechnungssumme bezuschusst werden.**

4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Im Rahmen des Freizeit- und Breitensports fördert die Universitätsstadt Marburg die vielfältigen Bemühungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen, den Sport der Bevölkerung nahe zu bringen und unterstützt administrativ alle Vorhaben und Veranstaltungen.

In Fällen, in denen Sportvereinen im Bereich der Universitätsstadt Marburg bei der Durchführung dieser Maßnahmen Kosten entstehen, wird im Einzelfall auf Antrag hin geprüft, ob eine Zuwendung bewilligt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen dienen dabei als Verwendungsnachweis.

5. Förderung des Seniorensports

Die Universitätsstadt Marburg fördert den Seniorensport und unterstützt nach Einzelfallprüfung Vereine, die Angebote für Senior*innen schaffen.

6. Förderung des Jugendsports

Neben den bereits aufgeführten vielfältigen Förderungsmöglichkeiten entsprechend diesen Richtlinien, fördert die Universitätsstadt Marburg die Jugendarbeit nach der Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg.

Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.

Darüber hinaus fördert die Universitätsstadt Marburg den Jugendsport mit der Gewährung einer Beihilfe, die sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder richtet und **7,50 €** je Jugendliche oder Jugendlichen jährlich beträgt. Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel auf formlosen Antrag hin ist, dass der Verein anerkannte Jugendarbeit betreibt, d. h. mindestens 12 Jugendliche durch eine*n Jugendleiter*in betreut. Als Verwendungsnachweis dient die Bestandsmeldung des Vereins.

7. Förderung des Schulsports

Die Universitätsstadt Marburg fördert die von der*dem Schulsportkoordinator*in zu leistenden Aufgaben durch die Überlassung der notwendigen Sachmittel. Darüber hinaus kann sich die Stadt an entstehenden Kosten beteiligen, die nicht durch die üblichen Schulförderungsmittel gedeckt werden (z. B. Schulsportfeste, Schulschwimmfeste).

Der*Dem Schulsportkoordinator*in obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Planung und Organisation von Förderungsveranstaltungen und Tagungen,
- Beratung des Schulträgers in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung, der Unterhaltung und Nutzung von Sportanlagen,
- Aufbau und Abstimmung überschulischer Leistungsgruppen und Gruppen für kompensatorischen Sportunterricht im Rahmen des Aktionsprogramms "Jugend trainiert für Olympia",
- Herstellung von Kontakten zu Jugend-, Sport- und Gesundheitsamt, Sportvereinen, Sportverbänden sowie den Trägern der Ausbildungsstätten,
- Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und Wettkämpfen auf Stadt- und Regionalebene. Hierzu zählen auch die durchzuführenden Bundesjugendspiele.

8. Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen

Die Universitätsstadt Marburg fördert Arbeitsgemeinschaften, die in Kooperation von Schulen, Kitas oder sonstigen Betreuungseinrichtungen mit Vereinen durchgeführt werden. Förderungswürdig sind dabei insbesondere Kooperationen, die speziell Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, **Geflüchtete** oder Menschen aus sozial schwächeren Bereichen ansprechen. **Der Zuschuss für eine bis zu 90-minütige Arbeitsgemeinschaft beträgt 30,00 €.**

9. Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen

Die Universitätsstadt Marburg misst den internationalen und nationalen Begegnungen der Sportjugend besondere Bedeutung bei.

Förderungsfähig sind internationale und nationale Begegnungen der sportlichen Jugend, wenn ihre Dauer mindestens vier Tage beträgt.

Die Begegnung muss überwiegend sportlicher Natur sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn Jugendmannschaften Wettkämpfe austragen.

Teilnehmer*innen einer internationalen Sportjugendbegegnung im Ausland erhalten bis zu 2,50 € je Tag und Teilnehmer*in. Für nationale Sportjugendbegegnungen wird eine Beihilfe bis zu 2,00 € je Tag und Teilnehmer*in gewährt.

In beiden Fällen wird die Beihilfe für mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 25 Jahren für höchstens drei Wochen gewährt. Der Antrag ist vom durchführenden Verein mindestens sechs Wochen vor der Begegnung zu stellen.

Die Beihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmer*innen eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angaben der Geburtsdaten bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen.

10. Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen

Die Universitätsstadt Marburg gewährt ihren Sportvereinen und -verbänden Beihilfen für die Durchführung von Veranstaltungen:

- bis zu **250,00 €** für Sportveranstaltungen (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Universitätsstadt Marburg)
- bis zu **500,00 €** für hessische und überregionale Landesmeisterschaften, wenn sie von Fachverbänden organisiert werden
- bis zu **1.000,00 €** für Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen (z. B. Länderkämpfe)

Der Antrag ist formlos spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

11. Vereinsjubiläen

Die Regelung der Ehrengaben bei Sportvereinsjubiläen ist Bestandteil der allgemeinen Ehrungsrichtlinien der Marburger Vereine und kann nur in Zusammenhang mit diesen geändert werden.

Derzeit werden den Vereinen auf formlosen Antrag hin in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit bei nachfolgenden Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

- | | |
|---|----------|
| - bei 25, 30 und 40-jährigem Gründungsfest | 200,00 € |
| - bei 50, 60 und 70-jährigem Gründungsfest | 300,00 € |
| - bei 75, 80 und 90-jährigem Gründungsfest | 400,00 € |
| - bei 100, 110 und 120-jährigem Gründungsfest | 500,00 € |
| - bei 125 und ab dem 130-jährigem Gründungsfest | 600,00 € |

12. Förderung von Projekten im Rahmen der Marburger Bildungsoffensive „Mabison“ sowie im Rahmen des Projektes „Kombi“

Die Universitätsstadt Marburg hat das Ziel, den Anteil von Jugendlichen und Kindern aus sozial schwachen Bereichen in den Vereinen zu erhöhen und allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Sportangebote zu nutzen. **Zudem sollen die nationalen Bewegungsempfehlungen für alle Alters- und Gesellschaftsgruppen implementiert werden. Daher werden Vereinsprojekte gefördert, die speziell die Ziele dieser Projekte verfolgen.** Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Projektbeschreibung.

13. Inklusion von Menschen mit Behinderung

Die Universitätsstadt Marburg fördert Vereine, die Sportangebote für Menschen mit Behinderung schaffen und aufrechterhalten sowie Vereinsmaßnahmen, Kooperationen und Projekte, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderung in Sportvereine zu integrieren. **Dabei können im Einzelfall nach Ermessen Pauschalsummen zur Förderung von Projekten gezahlt werden.**

14. Förderung von Hauptamtlichkeit in den Vereinen

Die Universitätsstadt Marburg fördert den Aufbau und Erhalt von hauptamtlichen und professionellen Strukturen in den Vereinen. Zuschüsse können für sozialversicherungspflichtig angestellte Trainer*innen, Verwaltungsangestellte und FSJler/BfDler gezahlt werden.

Die Höhe der Bezuschussung kann pro Jahr bis zu 5 % der Bruttolohnsumme betragen. Die Vereine haben Nachweise über die Abgabe der Sozialversicherungsabgaben zu erbringen.

15. Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich

Bei Nachweis von besonderen finanziellen Belastungen, für die Zuwendungen auch von Dritten nicht zu erhalten sind, können Marburger Sportvereine auf formlosen Antrag hin individuelle Beihilfen erhalten. Im Antrag ist dabei die Problematik des Einzelfalles und die finanzielle Situation des Vereins detailliert darzustellen.

Ein Defizitausgleich kann allenfalls alle zwei Jahre gezahlt werden.

Einzelanträge mit einer Fördersumme unter 500,00 € werden nicht bearbeitet.

V. Sonstige Maßnahmen

1. Bereitstellung von städtischen Sporeinrichtungen

Die Universitätsstadt Marburg stellt ihre Sportstätten den sporttreibenden Vereinen und anderen Interessengruppen für die Sportausübung zur Verfügung. Bei der Benutzung sind die Belange des Schulsports, der Arbeits- und Neigungsgruppen und der über-schulischen Leistungsgruppen vorrangig zu berücksichtigen. Näheres regeln die jeweiligen Hallenordnungen für die Turn- und Sporthallen und die Benutzungsordnung für die stadteigenen Sportplätze.

2. Ehrung der Meister*innen im Sport; Tiersportehrung

Die Universitätsstadt Marburg vergibt jährlich Auszeichnungen an Sportler*innen sowie an Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Analog zur Sportlerehrung werden die Meister*innen im „Tiersport“ ausgezeichnet. Sofern die Ehrung von einem Verein ausgerichtet wird, können die Kosten für die Bewirtung nach vorheriger Absprache des Rahmens übernommen werden.

3. Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen

Die Universitätsstadt Marburg führt in enger Zusammenarbeit mit ihren Vereinen und Schulen in bestimmten Sportbereichen regelmäßig Stadtmeisterschaften und wiederkehrende Veranstaltungen durch.

4. Sportärztliche Untersuchungen

Die sportärztliche Betreuung und Überwachung bildet einen wesentlichen Grundstein für eine verantwortungsbewusste Sportausübung. Aus diesem Grunde muss die Betreuung und gesundheitliche Steuerung der Leistungssportler*innen gesichert sowie die

der Breiten- und Freizeitsportler*innen möglich sein. Die Sportler*innen der Universitätsstadt Marburg benutzen die sportärztliche Untersuchungsstelle im Kreisgesundheitsamt in Marburg.

Die Untersuchungen erfolgen kostenlos für:

- Schüler*innen der vom Kultusministerium anerkannten überschulischen Leistungsgruppen der Schulsportzentren, der Oberstufen, die Sport als Leistungsfach anbieten.
- Schüler*innen der Schulmannschaften, die sich im Rahmen der Aktion "Jugend trainiert für Olympia" für die Wettkämpfe auf Regional-, Landes- und Bundesebene qualifiziert haben.
- Schüler*innen, die aufgrund der Erlasse des Kultusministeriums ein Attest für die Befreiung vom Sportunterricht bzw. Sportabitur benötigen.
- **Menschen mit Behinderung** und Infarktgeschädigte, soweit sie einer anerkannten Übungsgruppe unter ärztlicher Überwachung angehören.
- Trainer*innen sowie Übungsleiter*innen, die die vorgenannten Personen betreuen.

Soweit es die Kapazität der Untersuchungsstelle erlaubt, können kostenpflichtige Untersuchungen von sonstigen Leistungssportler*innen, Breiten- und Freizeitsportler*innen durchgeführt werden. Die Universitätsstadt Marburg kann in begründeten Fällen Zuschüsse zu den entstehenden Kosten bewilligen. Der formlose Antrag soll eine Bestätigung der Untersuchungsstelle enthalten.

VI. Unterrichtung der Sport- und Bäderkommission

Die Sport- und Bäderkommission kann, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auf Wunsch jederzeit Einsicht über den Umfang und die Höhe der bewilligten Sportförderungsmittel nehmen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **04.04.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg vom **16.11.2015** außer Kraft.

Marburg, **04.04.2022**

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister